



---

## Kurzinformation

### Zuständigkeiten nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz

---

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)<sup>1</sup> legt **nationale Klimaschutzziele** sowie **Jahresemissionsmengen** für die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges fest. Einen Haushaltssektor kennt das KSG nicht.

§ 4 Abs. 4 KSG enthält folgende Bestimmungen über Zuständigkeiten:

„Für die Einhaltung der Jahresemissionsmengen ist **das aufgrund seines Geschäftsbereichs für einen Sektor überwiegend zuständige Bundesministerium** verantwortlich. Es hat die Aufgabe, die für die Einhaltung erforderlichen nationalen Maßnahmen zu veranlassen, insbesondere die Maßnahmen nach den §§ 8 und 9 vorzulegen und umzusetzen. Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Bundesregierung bleibt unberührt. Die Bundesregierung kann bei Überschneidungen zwischen den Zuständigkeiten einzelner Bundesministerien nach Satz 1, insbesondere in Ansehung der Klimaschutzprogramme nach § 9, die Verantwortlichkeit nach Satz 1 zuweisen.“<sup>2</sup>

Diese Vorgaben des KSG zugrunde gelegt, ist etwa das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) verantwortlich für die Einhaltung der Jahresemissionsmengen des Verkehrssektors und bei Überschreitung der Jahresemissionsmengen zuständig für die **Vorlage eines Sofortprogrammes**, das die Einhaltung der Jahresemissionsmengen des Verkehrssektors für die folgenden Jahre sicherstellt (§ 8 Abs. 1 KSG). In dieses Programm sind ggf. auch Maßnahmen aus anderen Ressorts zu integrieren, die sich auf die Einhaltung der Jahresemissionsmengen im Verkehrssektor auswirken. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat keine Zuständigkeit für die Vorlage eines Sofortprogramms.

Über die zu ergreifenden Maßnahmen im betroffenen Sektor oder über sektorübergreifende Maßnahmen berät die **Bundesregierung** – einschließlich des BMF – und beschließt diese schnellstmöglich. Dabei kann sie die bestehenden Spielräume der Europäischen Klimaschutzverordnung berücksichtigen und die Jahresemissionsmengen der Sektoren ändern (§ 8 Abs. 2 KSG).

---

1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/KSG.pdf>.

2 Hervorhebung nicht im Original.

§ 8 Abs. 2 KSG weist die Gesamtverantwortung für ein Sofortprogramm der Bundesregierung zu. Das **Prinzip der Ressortverantwortlichkeit** wird dadurch **relativiert** und die Möglichkeiten der einzelnen Bundesministerien beschränkt.<sup>3</sup> Die Vorwirkung des § 8 Abs. 2 KSG dürfte im Vorfeld der Ausarbeitung eines Sofortprogrammes eine Ressortabstimmung politisch erforderlich machen. Bedarf es für die Umsetzung einer konkreten Maßnahme einer Gesetzesvorlage, so folgt die Mitwirkung der Bundesministerien bei der Rechtsetzung den Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO).<sup>4</sup> Auch diesbezüglich lässt das KSG die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Bundesregierung unberührt (§ 4 Abs. 4 KSG).

Ein Sofortprogramm kann auch den **Abbau von klimaschädlichen Subventionen** vorsehen. Dies fordert etwa das Umweltbundesamt (UBA) in einer aktuellen Veröffentlichung. Dem UBA zufolge setze der Staat über die Subventionspolitik in erheblichem Umfang ökonomische Anreize für umweltschädliche Aktivitäten und sei von einer nachhaltigen Haushaltspolitik, die Umwelt- und Klimaschutzbelange bei allen staatlichen Einnahme- und Ausgabeentscheidungen systematisch berücksichtigt, noch weit entfernt.<sup>5</sup> Auch der Bundesrechnungshof hält eine **intensivierte Verknüpfung von Klima- und Haushaltspolitik**, eine bessere ressortübergreifende Koordinierung und den Abbau klimaschädlicher Subventionen für notwendig, um die nationalen Klimaschutzziele zu erreichen.<sup>6</sup> Neben den jeweils unterschiedlich gearteten Beweggründen für eine Subvention auch die Ziele des Klimaschutzes in den Blick zu nehmen und beides miteinander in Einklang zu bringen, ist eine politische Herausforderung. Rechtliche Vorgaben enthält das KSG diesbezüglich nicht.

\*\*\*

---

3 Wickel, Das Bundes-Klimaschutzgesetz und seine rechtlichen Auswirkungen, ZUR 2021, 332 (336).

4 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO), [https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund\\_21072009\\_O11313012.htm](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_21072009_O11313012.htm).

5 UBA (2021), Umweltschädliche Subventionen in Deutschland, TEXTE 142/2021, <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltschaedliche-subventionen-in-deutschland-0>, S. 57. Dabei benennt das UBA u.a. die Entfernungspauschale und die Dienstwagenbesteuerung.

Den Abbau klimaschädlicher Subventionen fordert auch der Bundesrechnungshof (2022), Bericht nach § 99 BHO zur Steuerung des Klimaschutzes in Deutschland, abrufbar unter: <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/sonderberichte/2022-sonderberichte/bund-muss-beim-klimaschutz-zielgerichtet-steuern>, S. 29.

6 Bundesrechnungshof (Fn. 5), S. 2.